

Bekanntmachung des Landratsamtes Erding nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag für den Gewässerausbau der Gewässer Grunder Graben und Wiesengraben zum Hochwasserschutz Unterschwillach; Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Die Gemeinde Ottenhofen hat beim Landratsamt Erding einen Antrag für den Gewässerausbau der Gewässer Grunder Graben und Wiesengraben zum Hochwasserschutz Unterschwillach auf den Grundstücken Flurnummern 883, 890, 890/2, 891, 891/2, 891/3, 891/4, 891/5, 894, 895, 895/3, 899, 1060, 1082/1, 1083, 1085, 1085/2, 1091, 1114, Gemarkung Ottenhofen, gestellt.

Gemäß §§ 5 Abs.1, 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG war für die geplante Maßnahme eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitspflicht durchzuführen.

Die Prüfungen ergaben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu erwarten sind (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Die Feststellung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, begründet sich wie folgt:

Die Verfügbarkeit und Qualität der natürlichen Ressource Wasser wird nicht beeinflusst.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG werden von dem Vorhaben nicht berührt. Die geplanten Maßnahmen zum Hochwasserschutz stellen gegenüber dem Bestand keine Verschlechterung hinsichtlich der Bewirtschaftungsziele gemäß

§ 27 WHG dar. Sonstige wasserwirtschaftliche Schutzgüter werden ebenfalls nicht nachteilig beeinflusst.

Auch aus naturschutzfachlicher Sicht sind bei der allgemeinen Vorprüfung (§ 7 Abs. 1 UVPG) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die einzelnen Merkmale wurden durch den Antragsteller nach Einschätzung des Landratsamts Erding vollständig dargestellt und zutreffend abgearbeitet.

Im Planungsgebiet sind keine Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten bekannt. Ebenfalls sind keine Schutzgebiete im Planungsgebiet vorhanden. Entlang der Gräben verlaufen Biotope (Gehölze und Ufervegetation), die zum Großteil nicht beeinträchtigt werden. Die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen werden aus naturschutzfachlicher Sicht befürwortet und sind dazu geeignet, alle entstehenden Eingriffe im Rahmen des Vorhabens zu kompensieren.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG überprüft.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG) und nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Aufgrund Art. 27 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG wird dieser Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite www.vg-oberneuching.de in der Rubrik „Gemeinde Ottenhofen“ unter „Aktuelles“ eingestellt.

Weitere Auskünfte können beim Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-2/Wasserrecht, Freisinger Str. 67, 85435 Erding, Email: wasserrecht@lra-ed.de, eingeholt werden.

Landratsamt Erding, den 22.06.2022
Sachgebiet 42-2 – Wasserrecht
Az.: 42-2/6451 W-2021-10371